

GR_GERICHTE S 2009 134 vom 12. Juli 2011

GR Gerichte, 2011-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_134

FR: GR_GERICHTE S 2009 134 du 12 juillet 2011

IT: GR_GERICHTE S 2009 134 del 12 luglio 2011

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 9

Die Beschwerdeführerin kritisiert, das gerichtliche Gutachten berücksichtige die Ergebnisse des ergonomischen Fachgutachtens nicht gebührend. In letzterem führt die EFL-Therapeutin im Bezug auf eine angepasste Tätigkeit aus: "Leichte Arbeit, ganztags, da aber deutliche Einschränkungen beim Einsatz des rechten Armes bestehen sowohl bei Bewegungen als auch unter Gewichtsbelastung, ist es möglicherweise besser, die Arbeitszeit auf einen halben Tag zu beschränken, weil die benötigten Pausenzeiten vermutlich nicht realistisch umsetzbar sind." Diese Aussage lässt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin das IME-Gutachten nicht als widersprüchlich erscheinen. Vielmehr erscheint die EFL-Beurteilung in sich widersprüchlich. Die EFL-Therapeutin attestiert sowohl in der bisherigen als auch in einer adaptierten Tätigkeit eine bloss 50%ige Arbeitsfähigkeit. Damit deckt sich ihre Einschätzung mit derjenigen von Dr. med. ... Wie bereits mit Bezug auf Dr.

med. ... ausgeführt (vgl. 6.), erscheint eine solche Beurteilung nicht einleuchtend. Als Chef de Service hat die Beschwerdeführerin nebst administrativ-organisatorischen Aufgaben auch einen Teil der Servicearbeit zu übernehmen. Sie muss Gäste an den Tischen bedienen und dabei relativ schwer beladene Tablette tragen. Die dabei auftretenden Belastungen sind offensichtlich deutlich höher einzustufen als die Belastungen bei einer schulterchonenden Arbeit beispielsweise im Kontroll- oder Administrativbereich. Diese Ansicht vertritt denn auch Pract. med. ... in seiner Stellungnahme zur Einschätzung von Dr. med. Selbstverständlich gilt diese Kritik gleichermassen im Bezug auf die Ergebnisse der EFL. Hinzu kommt, dass die EFL-Therapeutin allem Anschein nach nicht sauber zwischen bisheriger und angepasster Tätigkeit differenziert. Nachdem sie zur angestammten beruflichen Tätigkeit als Chef de Service Stellung genommen hat, erwähnt sie unter dem Titel "Zumutbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten" Einschränkungen beim Einsatz des rechten Arms bei Bewegungen als auch unter Gewichtsbelastungen. Bei einer angepassten Tätigkeit treten solche mit ihrem Gesundheitsschaden nicht vereinbare Belastungen aber eben gerade nicht oder nur in sehr geringem Masse auf. Schliesslich relativiert die EFL-Therapeutin die Aussagekraft ihrer Einschätzung selbst, indem sie sie bloss als Vermutung formuliert ("möglicherweise", "vermutlich").

E. 10

Der Obergutachter Pract. med. ... nimmt zu dem von der Beschwerdeführerin gerügten Widerspruch zwischen EFL-Gutachten und interdisziplinärer Schlussfolgerung

folgendermassen Stellung: "Die EFL-Untersuchung kann im Rahmen einer interdisziplinären Begutachtung nicht isoliert betrachtet werden. Es handelt sich um eine Untersuchungsmethode, welche den Gutachtern die Einschätzung der Belastbarkeit anhand der Ergebnisse der Belastungstests erleichtert. Die Resultate einer EFL können häufig nicht 1:1 in die Schlussbeurteilung übernommen werden. In der ärztlichen Beurteilung müssen auch die zugrunde liegenden morphologischen Veränderungen, das Beschwerdebild und der aus medizinischer Sicht zu erwartende weitere Krankheitsverlauf mitberücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Testresultate einer EFL-Untersuchung müssen aus Sicht der ärztlichen

Gutachter immer auch die Leistungsbereitschaft und die Testkonsistenz berücksichtigt werden. Dies hilft dem Gutachter, besser zwischen effektiven ergonomischen Limiten und einer durch ein auffälliges Schmerzverhalten limitierten körperlichen Leistung zu unterscheiden. Bei dieser Versicherten fanden sich in der EFL-Untersuchung eine im Wesentlichen als mässig beurteilte Leistungsbereitschaft und eine schlechte Testkonsistenz. Zusammenfassend fanden sich (...) erhebliche Hinweise auf eine Symptomausweitung." Diese Begründung vermag entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin zu überzeugen, insbesondere unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel der EFL (vgl. 9.).

E. 11

Die Beschwerdeführerin wirft die Frage auf, ob Pract. med. ... die Gesamteinschränkung in seiner Stellungnahme auf 20% anhebe. Sie stützt sich dabei auf folgende Passage seiner Stellungnahme: " In einer ideal angepassten Tätigkeit, in welcher den morphologischen Befunden und den Beschwerden der Versicherten Rechnung getragen wird (und bei welcher insbesondere die rechte Schulter belastende Tätigkeiten vermieden werden sollten), besteht aus interdisziplinärer rheumatologischer und orthopädischer Sicht eine Einschränkung von maximal 10%. Aufgrund der Beschwerden und aller Befunde besteht der Bedarf für vermehrte Pausen im Rahmen von 10% einer 100% Arbeitsleistung über den Tag verteilt." Diese Aussage ist nicht in dem Sinne zu interpretieren, dass zu einer 10%igen Einschränkung noch ein vermehrter Bedarf nach Pausen dazukommt. Vielmehr stellt der vermehrte Pausenbedarf die Erklärung der 10%igen Einschränkung dar. Diese Interpretation ergibt sich aus der zitierten Textpassage selbst und wird bekräftigt dadurch, dass Pract. med. ... in seiner Stellungnahme klarerweise zum Ausdruck bringt, dass die EFL-Ergebnisse im Gutachten bereits gebührend gewürdigt und miteinbezogen worden seien, und dass vom Ergebnis des Gutachtens nicht abzuweichen sei.

E. 12

Zu prüfen sind nun die erwerblichen Auswirkungen der im Gerichtsgutachten festgestellten 90%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die

versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Wenn nicht auf den tatsächlich erzielten Verdienst abgestellt werden kann, sind entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch

herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen heranzuziehen (BGE 129 V 472 E. 4.2.1.). Im vorliegenden Fall ist auf statistische Werte abzustellen, weil die Beschwerdeführerin die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit von 90% in ihrer aktuellen 50%igen Tätigkeit als Chef de Service offensichtlich nicht vollständig ausschöpft.

E. 13

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist gemäss Art. 16 ATSG bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln. Ein solcher Arbeitsmarkt ist nach der Rechtsprechung gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. Andererseits sind an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen. Dementsprechend geht das Eidgenössische Versicherungsgericht in konstanter Praxis davon aus, dass es in Industrie und Gewerbe verschiedene einfache Hilfstätigkeiten gibt, die leicht sind, vorwiegend sitzend ausgeübt werden können, Wechselbelastungen zulassen und keine Hockfunktionen, keine Arbeiten über Kopf und kein Tragen von schweren Lasten bedingen, zum Beispiel leichte Maschinenbedienung, Kontroll-, Sortier-, Prüf- und leichte

Verpackungsarbeiten (Bundesgerichtsurteil 9C_124/2010 vom 21. September 2010). Die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist damit invalidenversicherungsrechtlich klarerweise verwertbar.

E. 14

Die Parteien sind sich grundsätzlich darin einig, dass auf die Lohnstrukturhebung abzustellen ist. Während sich die Beschwerdegegnerin auf die Lohnstrukturhebung 2006 abstützt, verlangt die Beschwerdeführerin aber ein Abstellen auf die Lohnstrukturhebung 2008. Nach der Rechtsprechung ist für den Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG der Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs massgebend (BGE 129 V 222 E. 4.1. und 4.2.). Gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag auf Leistungen der IV am 8. Februar 2008 gestellt, ein allfälliger Rentenanspruch beginnt somit am 8. August 2008, so dass die Lohnstrukturhebung 2008 anzuwenden ist.

E. 15

Für den Einkommensvergleich ist auf die im Anhang der Lohnstrukturhebung enthaltene Statistik der standardisierten Bruttolöhne abzustellen (Tabellengruppe A). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lohnstrukturhebung generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde liegt (BGE 126 V 75 E. 3.b.). Im vorliegenden Fall gibt die Tabelle TA1 der Lohnstrukturhebung 2008 für den Wirtschaftszweig verarbeitendes Gewerbe und Industrie im Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) für Frauen einen Wert von Fr. 4'189.-- an. Umgerechnet auf die im Jahr 2008 übliche Arbeitszeit von 41.6 Wochenstunden (Bundesamt für Statistik, Arbeitsmarktindikatoren 2009, Anhang Tabelle 2) und ein Arbeitspensum von 90% ergeben sich Fr. 3'920.90 pro

Monat beziehungsweise Fr. 47'050.80 pro Jahr.

E. 16

Nach der Rechtsprechung ist der gestützt auf die Lohnstrukturerhebung ermittelte Lohn allenfalls zu kürzen. Mit dem so genannten Leidensabzug soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre,

Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25% nicht übersteigen (BGE 134 V 322 E. 5.2, BG-Urteil 9C_399/2011 E. 2.2. vom 11. Juli 2011).

E. 17

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Art und des Ausmasses der Behinderung kein Leidensabzug vorzunehmen. Gestützt auf das IME-Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Umfang ihrer Restarbeitsfähigkeit eine adaptierte Tätigkeit ausführen kann, ohne dass ein Arbeitgeber weitere nennenswerte gesundheitlich bedingte Einschränkungen des Leistungsvermögens zu gewärtigen hätte. Die nötigen Entlastungspausen respektive Leistungsminderungen sind bei der Festlegung der Restarbeitsfähigkeit auf 90% berücksichtigt. Ein Leidensabzug aufgrund des Alters oder der Dienstjahre der zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses 52-jährigen Beschwerdeführerin ist gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis ebenfalls nicht vorzunehmen (Bundesgerichtsurteile 8C_683/2009 E. 5.2.3. vom 26. Februar 2010, 9C_87/2007 E. 3.4. vom 25. Juli 2007, 9C_257/2011 E. 6.2. vom 25. August 2011). Auch ein Leidensabzug bezüglich der Nationalität und der Aufenthaltskategorie ist nicht geboten. Die Beschwerdeführerin hat zwar einen Migrationshintergrund, lebt und arbeitet aber seit über 30 Jahren in der Schweiz und hat das Schweizer Bürgerrecht. Die Beschwerdeführerin beruft sich in diesem Zusammenhang darauf, dass sie nur eine achtjährige Grundausbildung in ihrem Heimatland und keine Berufsausbildung absolviert habe. Dabei verkennt sie, dass diese Ausbildungssituation bereits dadurch gebührend berücksichtigt wird, indem beim Tabellenlohn auf das Anforderungsniveau 4 abgestellt wird, welches eben gerade keine besonderen beruflichen Qualifikationen voraussetzt, sondern nur einfache und repetitive Tätigkeiten umfasst. Ein Leidensabzug wegen Teilzeitarbeit schliesslich kommt ebenfalls nicht in Frage. Nach der Praxis des Bundesgerichts wird unter dem Titel Beschäftigungsgrad nur bei

Männern ein Abzug anerkannt. Bei Frauen wird hingegen davon ausgegangen, dass statistisch gesehen Teilzeitarbeit vergleichsweise gleich oder gar besser entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit (Bundesgerichtsurteile 9C_399/2011 E.3.2. vom 11. Juli 2011; I 74/02 E. 6 vom 2. September 2003).

E. 18

Was die Ermittlung des Valideneinkommens anbelangt, sind sich die Parteien einig, dass grundsätzlich auf den in der aktuellen Stelle verdienten Lohn abzustellen ist. Gemäss Arbeitgeberbericht vom Mai 2008 hätte die Beschwerdeführerin damals in einem vollen

Arbeitspensum als Chef de Service Fr. 54'600.-- pro Jahr verdient (Fr. 4'200.-- pro Monat, dreizehnter Monatslohn). Von diesem Lohn kann ohne Berücksichtigung der Teuerung ausgegangen werden, wurde doch auch das Invalideneinkommen für das Jahr 2008 bemessen und ist so dem Grundsatz der Erhebung von Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage genüge getan (BGE 129 V 222 E. 4.2.).

E. 19

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bemessung des Valideneinkommens ein Zuschlag zum effektiv erzielten Lohn zu machen, wenn eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen erzielt hat, allerdings nur sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte (BGE 134 V 322 E. 4.1.; Urteil 8C_652/2008 E. 5.1. vom 8. Mai 2009). Die Grundüberlegung dieser Rechtsprechung ist die folgende: Wenn eine versicherte Person in derjenigen Tätigkeit, die sie als Gesunde ausgeführt hat, einen deutlich unterdurchschnittlichen Lohn erzielt hat, weil ihre persönlichen Eigenschaften die Erzielung eines Durchschnittslohnes verunmöglicht haben, dann ist nicht anzunehmen, dass sie mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung behaftet einen durchschnittlichen Lohn erzielen könnte (BGE 135 V 58 E. 3.4.3.). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist eine so genannte Parallelisierung der Vergleichseinkommen gerechtfertigt, wenn der ohne Gesundheitsschaden effektiv erzielte Verdienst mindestens 5% tiefer ist als der branchenübliche

Lohnstrukturertabellelohn (BGE 135 V 297 E. 6.1.2.). Zu parallelisieren ist allerdings nur in dem Umfang, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitswert von 5% übersteigt (BGE 135 V 297 E. 6.1.3.). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Lohnstrukturertabelle 2008 Tabelle TA1 im Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) im Gastgewerbe ein durchschnittlicher Lohn für Frauen von nur Fr. 3'986.--. Der Lohn der Beschwerdeführerin ist somit nicht wie sie geltend macht unter- sondern überdurchschnittlich und eine Anpassung im Rahmen einer Parallelisierung kommt nicht in Frage.

E. 20

Bei einem Invalideneinkommen von Fr. 47'050.80 und einem Valideneinkommen von Fr. 54'600.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von rund 14%, welcher keinen Rentenanspruch zu begründen vermag. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als richtig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 21

Bei der Zuteilung der Kosten und beim Entscheid über die aussergerichtliche Entschädigung ist im vorliegenden Fall eine differenzierte Betrachtungsweise geboten. Das vorliegende Verfahren umfasst eine erste Phase, in welcher sich im Wesentlichen die Frage stellte, ob die vorhandenen Arztberichte die zuverlässige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erlauben. Diese Frage musste angesichts unauflöslicher Widersprüche zwischen und innerhalb der einzelnen Gutachten verneint werden. Das Einholen des Gerichtsgutachtens kommt demnach bei einer materiellen Betrachtung einer Rückweisung zu neuer Abklärung gleich, was praxisgemäss für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gilt (BGE 137 V

210 E. 7.1.). In der zweiten Phase des Verfahrens stellte sich die Frage, ob auf das gerichtliche Gutachten abgestellt werden könne, und ob sich ein rentenbegründender Invaliditätsgrad ergebe. In dieser Phase drang die Beschwerdeführerin mit ihrer Sichtweise und ihren Anträgen nicht durch und die angefochtene Verfügung wurde im Ergebnis bestätigt, so dass in dieser zweiten Verfahrensphase die Beschwerdegegnerin als obsiegende Partei zu betrachten ist.

E. 22

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend werden die Parteien verpflichtet, für das relativ aufwändige Verfahren insgesamt Fr. 1'000.-- zu bezahlen; dabei hat die in der ersten Verfahrensphase unterlegene Beschwerdegegnerin Fr. 666.-- zu übernehmen, die in der zweiten Phase unterlegene Beschwerdeführerin Fr. 334.--.

E. 23

Gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, wenn er die Massnahmen angeordnet hat oder wenn diese für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren. Das Gutachten hat Kosten von Fr. 14'157.15 verursacht. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, das BSV habe für die IV mit verschiedenen interdisziplinären Abklärungsstellen für interdisziplinäre Gutachten eine Pauschale von Fr. 9'000.-- vereinbart. Bei einer Rückweisung wären somit nur Fr. 9'000.-- an Gutachterskosten entstanden, so dass der Anteil von Fr. 5'157.15 auf die Gerichtskasse zu nehmen sei. Dieser Sichtweise kann nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht hat in seinem neusten Entscheid vom 28. Juni 2011 das System der undifferenzierten Pauschalentschädigung als bedenklich beurteilt und das BSV angewiesen hat, innert nützlicher Frist ein Entschädigungssystem auszuarbeiten, welches eine zumindest grobe kategorielle Unterteilung nach Schwierigkeitsgrad und Untersuchungsumfang enthält (BGE 137 V 210 E. 3.2.). Eine Kostenbeschränkung auf Fr. 9'000.-- ist somit nicht angebracht. Der gerichtliche Gutachter Pract. med. ... erklärt mit Schreiben vom 9. Juli 2010, wie sich die Kosten des IME-Gutachtens zusammensetzen (Fr. 12'837.50 für Gutachten der Kategorie D mit vermehrtem Zeitaufwand in 4 Disziplinen plus Fr. 1'132.10 für das EFL-Gutachten). Er führt aus, die Pauschale der MEDAS von Fr. 9'000.-- könne nicht als Vergleich herangezogen werden, da es sich um eine Mischrechnung handle. Häufig würden nur bidisziplinäre Abklärungen durchgeführt und auch mit Fr. 9'000.-- verrechnet. Die Kosten des gerichtlichen Gutachtens von Fr. 14'157.15

erscheinen somit gerechtfertigt und sind in vollem Umfang von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen.

E. 24

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin demnach Anspruch auf Ersatz derjenigen Anwaltskosten, welche in der ersten Verfahrensphase entstanden sind. Die nach der Einholung des Gerichtsgutachtens entstandenen Kosten hat

sie selber zu tragen. Gemäss Honorarnote der Rechtsvertreterin entfallen Fr. 5'585.75 (inklusive MWSt) auf die erste Verfahrensphase. Dieser Betrag ist nicht angemessen. Die Honorarnote enthält Positionen im Umfang von 1.5 Stunden, die nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stehen (Schreiben und Telefonate an die SWICA). Zudem erscheint der geltend gemachte Aufwand der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen und im Lichte von Art. 78 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100) nicht in vollem Umfange notwendig. Der Beschwerdeführerin wird deshalb eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inklusive MWSt) zugesprochen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- gehen im Umfang von Fr. 666.-- zulasten der IV-Stelle und im Umfang von Fr. 334.-- zulasten von Diese Beträge sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Kosten für das gerichtliche Gutachten in der Höhe von Fr. 14'157.15 gehen zulasten der IV-Stelle und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses

Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 4. Die IV-Stelle entschädigt ... aussergerichtlich mit Fr. 4'000.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.